

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „HUNDEREVIER“

Art. 1 Tierärztliche Kompetenz

Alle Mitarbeiter des „Hundereviers“ sind durch das Veterinäramt geprüft oder speziell qualifiziert. Jeder Mitarbeiter beachtet das Schweizer Tierschutzgesetz sowie die „Rechte des Hundes“ wie sie in Anhang B aufgeführt sind. Der Hundehalter erteilt dem „Hunderevier“ eine uneingeschränkte Vollmacht, seinen Hund in Notfällen in tierärztliche Behandlung geben zu dürfen. Hierbei entstehende Kosten werden in voller Höhe und alleine durch den Hundehalter übernommen. Ausser im Falle einer notfallmäßigen Behandlung verpflichtet sich das „Hunderevier“ - soweit möglich - sich vorrangig telefonisch mit dem Hundehalter in Verbindung zu setzen. Der Hundehalter verpflichtet sich, nach der Orientierung durch „Hunderevier“ die Behandlung mit dem aufgesuchten Tierarzt direkt abzusprechen.

Art. 2 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen müssen bis zu 24 Stunden vor Betreuungsbeginn erfolgen, ansonsten wird der volle Preis (100 %) verrechnet.

Art. 3 Vergütungen

Die Vergütung ist entweder in bar, TWINT Zuschlag von 1.3 % Kommissionsgebühr, EC oder per Überweisung innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich das „Hunderevier“ vor, eine Mahngebühr von CHF 20.00 zu erheben. Allfällige Bankgebühren hat der Auftraggeber zu tragen. Das „Hunderevier“ erstellt eine genaue Abrechnung am Ende jeden Monats. Bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung kann das „Hunderevier“ die Betreuung des Hundes verweigern.

Ferienbetreuungen sind **im Voraus** zu bezahlen. Die Bezahlung ist in bar, TWINT Zuschlag von 1.3 % Kommissionsgebühr oder mit EC möglich.

Annullierungskosten Ferien: Eine Annullierung muss 1 Woche (7 Tage) vor Ferienantritt in schriftlicher Form gemacht werden. Bei nicht fristgerechter Annullierung wird der Betrag der Offerte von 50 % nicht mehr zurückerstattet, da der Platz unmöglich so kurzfristig neu belegt werden kann.

Art. 4 Abholung des Hundes

Sollte der vereinbarte Aufenthalt des Hundes aus nicht durch das „Hunderevier“ verschuldeten Gründen, um drei Tage überschritten werden, so ist das „Hunderevier“ berechtigt, den Hund anderweitig abzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, wird das „Hunderevier“ versuchen, den Hund bei einem Tierheim unterzubringen. Sollten hierdurch weitere Kosten entstehen, so trägt diese allein der Hundehalter.

Art. 5 Daten

Der Hundehalter erteilt dem „Hunderevier“ seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung von allen für die Hundebetreuung relevanten Daten. Ferner erklärt er sich mit der Weitergabe dieser Daten hinsichtlich einer notwendigen tierärztlichen Behandlung bzw. substituierten Betreuung einverstanden.

HUNDEREVIER

Hundebetreuung & Coaching

Art. 6 Film- und Tonaufnahmen

Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen seines Hundes, welche während des Aufenthaltes erstellt wurden. Der Hundehalter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung.

Art. 7 Kündigung

Es besteht eine Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses von einem Monat. D.h. wenn ein Hund keine Betreuung mehr benötigt, ist der Besitzer dazu verpflichtet, dies mindestens einen Monat im Voraus dem Hunderevier per Email mitzuteilen. Bei kurzfristigerer Abmeldung werden die Wochen ab Betreuungsende bis zum Ende der Kündigungsfrist mit dem durchschnittlichen Wochensatz der letzten vier Wochen des entsprechenden Hundes in Rechnung gestellt.

Art. 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschliesslich am Domizil des Firmensitzes in der Schweiz. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.